

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES NIEDERLÄNDISCHEN AUSBAUGEWERBES FÜR GESCHÄFTSKUNDEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von der *Nederlandse Ondernemersvereniging voor Afbouwbedrijven* (niederländischer Unternehmerverband für Ausbaubetriebe, abgekürzt: NOA) verabschiedet. Die Hinterlegung erfolgte bei der *Kamer van Koophandel* (Handelskammer) in Utrecht am 12. Juni 2018 unter der Nummer 30171023.

ARTIKEL 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNG

Für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1.1 Auftragnehmer oder Lieferant: der Benutzer dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person (bei der es sich nicht um einen Verbraucher handelt), die den Auftrag für das Werk erteilt oder mit der darüber gesprochen wird.
- 1.3 Auftrag bzw. Werk: alle Tätigkeiten oder Lieferungen, die angeboten werden oder vereinbart wurden.
- 1.4 Werktag: ein Tag, bei dem es sich nicht um einen allgemein oder am Ort der Werksdurchführung anerkannten oder einen staatlich beziehungsweise im Rahmen eines für den Auftragnehmer geltenden Tarifvertrags vorgeschriebenen Ruhe- oder Feiertag, Urlaubstag oder anderen kollektiven freien Tage handelt.
- 1.5 (Werk-) Tag, an dem Arbeit möglich ist: siehe Art. 9.2.
- 1.6 Schriftlich: unter schriftlich werden auch digitale Kommunikationsmittel wie E-Mail u.Ä. verstanden.
- 1.7 Naturstein: Gestein, das ohne menschliches Zutun geformt und in seiner Zusammensetzung oder Struktur nicht künstlich verändert wurde, einschließlich Materialien, die aus Naturstein und Bindemitteln bestehen.
- 1.8 Natursteinbauwerke: Bauwerke, in denen Naturstein oder Natursteinverbundstoff verwendet wird. Weitere Angaben zu Naturstein und Natursteinbauwerken: siehe Artikel 7.
- 1.9 Personenbezogene Daten: alle vom Auftraggeber stammenden Informationen, die eine natürliche Person („betroffene Person“) betreffen oder einer natürlichen Person zuzuordnen sind und die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Werk im Sinne des *Wet Bescherming Persoonsgegevens* (niederländisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten) und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.

ARTIKEL 2 - GELTUNGSBEREICH

- 2.1 Durch die bloße Aufnahme der Tätigkeiten wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber mit unserem Angebot und/oder der Anwendbarkeit unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden ist.
- 2.2 Sollte in einem Streitfall dennoch festgestellt werden, dass auch die Bedingungen des Auftraggebers gelten, so haben diese Bedingungen im Falle eines Widerspruchs von einer oder mehreren Bestimmungen Vorrang.
- 2.3 Die Bestimmungen dieses Artikels können nur dann übergangen werden, wenn der Auftragnehmer nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich erklärt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers anwendbar sind.
- 2.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle späteren Verträge, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossen werden oder zustande kommen.

ARTIKEL 3 - ANGEBOT

- 3.1 Alle Angebote sind freibleibend.
- 3.2 Ein Angebot enthält, falls möglich, den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten.
- 3.3 Der Vertrag kommt durch die Mitteilung der Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt unmittelbar, dass er das Angebot zurückzieht.
- 3.4 Der Auftragnehmer kann nicht zur Einhaltung eines Angebots verpflichtet werden, falls der Auftraggeber wissen kann, dass das Angebot (oder ein Teil des Angebots) offensichtlich einen Irrtum oder Schreibfehler enthält.

- 3.5 Das Angebot muss immer als Ganzes verstanden werden; ein Angebot oder eine Preisangabe, das bzw. die aus mehreren Teilen besteht, kann nicht teilweise angenommen werden.
- 3.6 Der Vertrag gilt ebenfalls zu dem Zeitpunkt als geschlossen, zu dem der Auftragnehmer die Arbeit aufgenommen hat.
- 3.7 Tätigkeiten und Materialien, die nicht ausdrücklich in einem Angebot enthalten sind, sind kein Bestandteil der vereinbarten Arbeiten oder Lieferungen.

ARTIKEL 4 - RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 4.1 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen werden die Tätigkeiten an gewöhnlichen Werktagen während der üblichen Arbeitszeiten des Auftragnehmers durchgeführt.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist für den Fall, dass der Auftraggeber trotz eines entsprechenden Hinweises des Auftragnehmers die Durchführung der Tätigkeiten auf einem ungeeigneten Untergrund oder nach einer ungeeigneten Arbeitsmethode oder unter ungeeigneten Umständen verlangt hat, nicht für Mängel am durchgeführten Werk haftbar.

ARTIKEL 5 - RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1 Falls (Detail-) Zeichnungen mit Hinweisen wie „Maße im Werk kontrollieren“ usw. versehen sind, darf der Auftragnehmer davon ausgehen, dass diese Maße vom Auftraggeber selbst kontrolliert und für richtig befunden wurden. Darüber hinaus wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer frühestmöglich eine Zeitplanung oder einen Lieferplan zur Verfügung stellen.
- 5.2 Falls der Lieferplan oder die Zeitplanung nicht auf die Produktion oder Zeitplanung des Auftragnehmers abgestimmt werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Bedingungen zu stellen oder den Auftrag teilweise oder vollständig zu widerrufen.
- 5.3 Der Auftraggeber muss die Durchführung des Vertrags ermöglichen. Zu diesem Zweck veranlasst der Auftraggeber unter anderem rechtzeitig, dass die erforderlichen Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen und Verfügungen sowie die übrigen für den Auftrag bereitzustellenden Angaben oder die dafür benötigten Informationen vorliegen.
- 5.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass von Dritten durchzuführende Arbeiten und/oder Lieferungen, die nicht Teil des von uns durchzuführenden Werks sind, so sach- und fristgerecht ausgeführt werden, dass sich die Durchführung der Tätigkeiten oder Lieferungen dadurch nicht verzögert. Tritt dennoch eine Verzögerung ein, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig davon in Kenntnis setzen.
- 5.5 Verzögert sich der Beginn der Arbeiten infolge von nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, muss der Auftraggeber die daraus entstehenden Schäden und Kosten ersetzen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, das Übergabedatum zu verschieben, auch wenn darum nicht gebeten wurde.
- 5.6 Der Auftraggeber trägt die Gefahr für Schäden, die durch Mängel an von ihm zur Verfügung gestellten oder angeforderten Materialien, Hilfsmitteln und Einrichtungen entstehen.
- 5.7 Empfehlungen, Einrichtungen und Tätigkeiten – die gegebenenfalls nach Angaben und Zeichnungen des Auftragnehmers zustande gekommen sind – die die Leistungen des Auftragnehmers beeinflussen oder beeinflussen können, gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 5.8 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass der Auftragnehmer die Arbeit sofort nach Ankunft am Arbeitsort aufnehmen und während der normalen Arbeitszeiten durchführen kann. Tätigkeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten sind zu dulden, wenn der Auftragnehmer dies für notwendig erachtet.

- 5.9 Der Auftraggeber sorgt kostenlos für:
- ordnungsgemäß befestigte Zufahrtswege zum Arbeitsort, so dass Material und Ausrüstung jederzeit in voller Ladung zum Eingang des Gebäudes gebracht werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, muss der Auftraggeber die Mehrkosten, insbesondere auch zusätzliche Arbeitskräfte für die Materiallieferung, erstatten.
 - abschließbaren, beleuchteten, trockenen, sauberen Lagerraum von ausreichender Größe zur Lagerung von Material, Maschinen usw.
 - frost- und hitzegeschützten Lagerraum für die Lagerung von feuer- oder brandgefährlichem und frostempfindlichem Material.
 - die Entgegennahme von Materialien, die für die Arbeit bestimmt sind, und ihre Behandlung gemäß den Anweisungen auf den Begleitdokumenten und/oder den auf der Verpackung angebrachten Hinweisen zur Lagerung.
 - Wasser und Elektrizität, sowohl für Licht als auch für Kraftstrom, mit ausreichender Spannung und so vielen leicht anzuschließenden Steckdosen, dass der Auftragnehmer sie in einem Radius von 25 Metern erreichen kann.
 - einen Pausenraum, Waschraum und Toiletten bzw. freien Zugang zu diesen Räumlichkeiten.
 - ordnungsgemäße und vorschriftsmäßig nutzbare Baustellenaufzüge, Gerüste und Bauausrüstung.
- 5.10 Wenn Arbeiten durchgeführt werden müssen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Konstruktion mit Glas oder einem anderen lichtdurchlässigen Material (wind- und wasserdicht) abgedichtet wird, wenn die Witterungsbedingungen dies erfordern. Der Arbeitsbereich muss frostfrei und ausreichend beleuchtet sowie ausreichend geräumt und frei von Schmutz und Verunreinigungen sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Arbeiten durchzuführen und ist der Auftraggeber verpflichtet, alle dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 5.11 Der Auftraggeber muss Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass das vom Auftragnehmer ausgeführte Werk nicht beschädigt oder zerstört wird.
- 5.12 Der Auftraggeber stellt sicher, dass gefährdete Objekte in der Nähe des vom Auftragnehmer ausgeführten Werks vor Beginn der Arbeiten geschützt werden.
- 5.13 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Personen, die sich zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten in der Nähe des Werks aufhalten, vor Beginn der Arbeiten über damit verbundene Staub-, Geruchs- oder Lärmbelastung informiert werden und dass Personen, die nicht beim Auftragnehmer beschäftigt sind, der Zutritt zu den Bereichen, in denen gearbeitet wird, während der Arbeit und für einen möglicherweise vom Auftragnehmer für notwendig erachteten Zeitraum danach untersagt wird.
- 5.14 Der Auftraggeber stellt kostenlos Einrichtungen für die getrennte Sammlung von Chemie- und Bauabfällen zur Verfügung.
- 5.15 Der Auftraggeber sorgt für Ordnung und Sicherheit am Arbeitsplatz. Er sorgt ebenfalls für den guten Zustand der zu verarbeitenden Materialien und der von ihm zur Verfügung gestellten Ausrüstung.
- 5.16 Der Auftraggeber sorgt für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz gegen Schäden im Zusammenhang mit dem Werk sowie den Materialien, Werkzeugen, Maschinen usw. des Auftragnehmers - einschließlich Folge- und Unterbrechungsschäden - durch Abschluss einer CAR-Versicherung und/oder Mitversicherung des Auftragnehmers auf dieser Police.
- 5.17 Kosten, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber die Verpflichtungen infolge dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dieses Artikels nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, gehen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

ARTIKEL 6 - MUSTER, MODELLE, GEISTIGES EIGENTUM

- 6.1 Alle in einem Angebot verarbeiteten Angaben dürfen nur im Zusammenhang mit dem Auftrag oder den Auftragsverhandlungen verwendet werden.
- 6.2 Alle vom Auftragnehmer stammenden Informationen wie Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Muster, Modelle usw., die im Angebot oder bei der Auftragsdurchführung verwendet werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen.

- 6.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung für Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums wie Urheberrechten etc., die sich aus den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen oder Datenträgern ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, frei.
- 6.4 Wenn der Auftragnehmer ein Modell, Muster oder Beispiel gezeigt oder zur Verfügung gestellt hat, wird davon ausgegangen, dass es nur zu Orientierungszwecken gezeigt oder zur Verfügung gestellt wurde: die Beschaffenheit der zu liefernden Sachen kann von dem Muster, Modell oder Beispiel abweichen.
- 6.5 Geringfügige Farb- und Strukturunterschiede sind zulässig. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung für mögliche Farbabweichungen und/oder Verfärbungen frei.

ARTIKEL 7 - NATURSTEIN

- 7.1 Naturstein ist ein Naturprodukt. Natursteinmuster vermitteln einen Eindruck von Farbe und Struktur. Abweichungen davon sind unvermeidlich, obwohl der Auftragnehmer versuchen wird, die Materialien weitgehend aufeinander abzustimmen. Farb- oder Strukturabweichungen berechtigen niemals zur Vertragsauflösung. Außerdem begründen sie niemals einen Schadenersatzanspruch, außer im Falle von grober Vertragsverletzung.
- 7.2 Bei Grabsteinen sind kleine Größenunterschiede zulässig, sofern die einzelnen Teile zusammenpassen.
- 7.3 Unter Berücksichtigung der natürlichen Flächenspaltung ist die Lieferung in unterschiedlichen Stärken für Quarzit, Schiefer und ähnliche Gesteinsarten zulässig.
- 7.4 Bei anderen als den unter 7.3 genannten Gesteinsarten ist eine Toleranz in Länge und Breite von höchstens 2,0 mm bei einer Stärke des verwendeten Materials bis einschließlich 5,0 cm zulässig. Bei einer Stärke von 6,0 bis einschließlich 10,0 cm beträgt die zulässige Abweichung 3,0 mm und bei einer Stärke von mehr als 10,0 cm beträgt die zulässige Toleranz 4,0 mm. Wenn diese Gesteinsarten jedoch als Fliesen „kalt“ verlegt oder gesetzt werden, ist eine Toleranz von 0,5 % zulässig.
- 7.5 Für die im Auftrag angegebenen Mengen an bearbeitetem Naturstein wird der Inhalt des Steins nach dem kleinsten definierten Parallelepipiped berechnet, wobei Naturstein von weniger als 10 dm³ als Naturstein von 10 dm³ gilt.
- 7.6 Bei der Lieferung von Naturstein pro m² wird die Fläche des Natursteins als die des kleinsten definierten Rechtecks berechnet, wobei die Mindestfläche 0,10 m² beträgt.
- 7.7 Für die Berechnung von Flächen- und Hohlmaßen gelten Teile von Zentimetern als ganze Zentimeter und wird ab der Ziffer 5 an der Dezimalstelle aufgerundet.
- 7.8 Der Auftraggeber sorgt für ordnungsgemäße Informationen und Arbeitsbedingungen, u.a.: die Möglichkeit der vorherigen Einmessung und Prüfung der Verlegebedingungen für Naturstein; falls „vor Ort errichtet“ geliefert wird, leistet der Auftraggeber kostenlos Unterstützung und sorgt für alle dafür erforderlichen Materialien und Werkzeuge wie Gerüstmaterial, Hebezeug, Zementmischer und Mauermaterial sowie für das ggfs. erforderliche Bedienpersonal. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer im Voraus die Messung und Prüfung. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer im Voraus sachdienliche Informationen zur Verfügung stellen und detaillierte Höhenmaße und Rasterlinien angeben.

ARTIKEL 8 - TRANSPORTMODALITÄTEN UND HAFTUNG

- 8.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, wie und zu welchen Bedingungen die Lieferungen erfolgen sollen. Wird „ab Werk“ gewählt, gilt die Lieferung als vor der Beladung des Transportmittels erfolgt. Bei der Lieferung „frei Transportmittel“ gilt die Lieferung als in dem Moment erfolgt, in dem die Ware auf das Transportmittel verladen wurde. Bei Lieferung „frei Baustelle“ gilt die Lieferung mit der Entgegennahme vor der Entladung am vereinbarten Bestimmungsort als erfolgt, wenn dieser Bestimmungsort mit dem verwendeten Transportmittel nach üblichen Maßstäben erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann der Lieferant selbst einen Lieferort bestimmen und gleichzeitig den Auftraggeber schriftlich benachrichtigen.
- 8.2 Sofern die Lieferung nicht „ab Werk“ erfolgt, bestimmt der Auftragnehmer die Art des Transports und der Verpackung, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer diesbezüglich besondere Wünsche mitgeteilt. Die mit diesen Wünschen verbundenen etwaigen Kosten gehen zu Lasten des

- Auftraggebers. Werden Materialien verpackt angeliefert, so gilt das Verpackungsmaterial (Kisten, Paletten, Verschlage usw.) als in der Lieferung enthalten und erfolgt keine Rucknahme durch den Auftragnehmer.
- 8.3 Es ist dem Auftragnehmer gestattet, Teillieferungen vorzunehmen.
- 8.4 Der Auftraggeber stellt sicher und veranlasst, dass alle fur die ordnungsgemae Ausfuhrung des Auftrags erforderlichen Informationen vorliegen und sorgt fur die ordnungsgemae Entgegennahme der zu liefernden Materialien. Ist dies nicht der Fall, gelten die Bestimmungen in Artikel 5.17.
- 8.5 Soweit der Auftragnehmer in Bezug auf den Transport in irgendeiner Form haftet, ist diese Haftung auf die Entschadigung beschrankt, die die Transportversicherung in diesem Fall oder in der Regel gewahrt.

ARTIKEL 9 - DURCHFUHRUNGSDAUER, UBERGABEAUFSCHUB

- 9.1 Die Frist, in der das Werk ubergeben werden muss, wird in dem Vertrag falls moglich entweder in Werktagen, Wochen oder Monaten, an bzw. in denen Arbeit moglich ist, oder durch Angabe eines bestimmten Tages ausgedruckt. Ein Zeitplan ist jedoch niemals bindend oder endgultig.
- 9.2 Falls eine Frist in Werktagen ausgedruckt wird, an denen Arbeit moglich ist, gelten Werktage beziehungsweise halbe Werktage als Tage, an denen keine Arbeit moglich ist, wenn an diesen Tagen mindestens vier Stunden beziehungsweise mindestens zwei Stunden aufgrund von Umstanden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht gearbeitet werden kann.
- 9.3 Falls die Ubergabe des Werks an einem Tag erfolgen musste, bei dem es sich nicht um einen Werktag handelt, gilt der erste darauf folgende Werktag als vereinbarter Tag der Ubergabe.
- 9.4 Die Frist, in der das Werk ubergeben werden muss, kann nach Rucksprache verlangert werden.
- 9.5 Wenn sich die Durchfuhrung der Tatigkeiten durch hohere Gewalt, durch Umstande, fur die der Auftraggeber die Gefahr tragt, oder durch vom Auftraggeber oder auf seine Veranlassung vorgenommene anderungen des Leistungsverzeichnisses oder der Ausfuhrung des Werks verzogert, kann nicht verlangt werden, dass das Werk innerhalb der vereinbarten Frist ubergeben wird. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Fristverlangerung, auch wenn darum nicht gebeten wurde oder wird.

ARTIKEL 10 - ABNAHME UND GENEHMIGUNG

- 10.1 Die Abnahme findet im Anschluss an eine an den Auftraggeber gerichtete Mitteilung statt, in der das Datum genannt wird, an dem das Werk nach Ansicht des Auftragnehmers fertiggestellt sein wird bzw. an dem Datum, an dem das Werk fur den Auftraggeber erkennbar abgeschlossen ist.
- 10.2 Die Abnahme erfolgt in der Regel innerhalb von acht Tagen nach dem im vorstehenden Absatz genannten Tag. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig, moglichst drei Tage im Voraus, schriftlich uber Datum und Uhrzeit der Abnahme zu informieren.
- 10.3 Nach der Abnahme des Werks wird der Auftraggeber innerhalb von acht Tagen schriftlich mitteilen, ob das Werk genehmigt wurde oder nicht. Im letzteren Fall sind die konkreten Mangel aufzufuhren.
- 10.4 Erfolgt keine Abnahme oder teilt der Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach der Abnahme schriftlich mit, ob das Werk genehmigt wurde oder nicht, gilt das Werk als genehmigt. Das Werk gilt ebenfalls als ubergeben, wenn es in Gebrauch genommen oder weiterverarbeitet wird. Wenn ein Teil des Werks in Gebrauch genommen wird, gilt dieser Teil als genehmigt und ubergeben.
- 10.5 Geringfugige Mangel, die vor einer noch folgenden Zahlungsfrist behoben werden konnen, stellen keinen Grund fur die Verweigerung der Genehmigung dar. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mangel im Sinne von Absatz 3 schnellstmoglich zu beheben.
- 10.6 Falls der Auftrag keine Tatigkeiten, sondern nur die Lieferung von Materialien beinhaltet, hat der Auftraggeber diese sofort bei der Lieferung zu prufen und bei Mangeln spatestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich zu beanstanden. Andernfalls gelten die gelieferten Waren als genehmigt und erlischt jede Haftung fur Mangel an den gelieferten Materialien, sofern es sich nicht um versteckte Mangel handelt.

ARTIKEL 11 - LIEFERUNG UND UBERGABE

- 11.1 Planungs- oder Lieferzeiten usw. gelten niemals als Endfristen. Bei uberschreitung der Lieferzeit, einer Frist oder einer Ubergabefrist muss der Auftraggeber den Auftragnehmer immer

- schriftlich in Verzug setzen und dem Auftragnehmer eine letzte, angemessene Nachfrist setzen, bevor ein Verzug vorliegt.
- 11.2 Wenn der Auftragnehmer selbst im Werk Mae ermitteln, einmessen oder Angaben im Werk uberprufen muss, beginnt die Lieferzeit oder die Ausfuhrungsfrist fruhestens an dem Datum, an dem dies geschieht. Die Ergebnisse dieser Prufungen oder Messungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.
- 11.3 Das Werk gilt als ubergeben, wenn das Werk genehmigt wurde oder nach Magabe von Artikel 10 als genehmigt gilt, oder wenn aus der Mitteilung des Auftraggebers hervorgeht, dass das Werk genehmigt wurde, oder wenn der Auftragnehmer aus anderen Grunden berechtigterweise davon ausgehen darf, dass das Werk genehmigt wurde. Nach der Ubergabe erlischt jegliche Haftung des Auftragnehmers fur Mangel, die dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Ubergabe bekannt sind oder fur ihn ersichtlich hatten sein mussen.
- 11.4 Liefert der Auftragnehmer nur Waren und liegen rechtzeitig gemeldete Mangel an der gelieferten Ware vor, ist der Auftragnehmer zur Nachlieferung berechtigt. Sollte dies nicht moglich sein, ist der Auftragnehmer zur Auflosung des Vertrags berechtigt. Der Auftragnehmer haftet nur fur Schaden, falls und insofern er diese Mangel zu vertreten hat.

ARTIKEL 12 - MEHR- UND MINDERLEISTUNGEN

- 12.1 Mehrleistungen liegen unter anderem vor, wenn:
- der Auftraggeber Erganzungen und/oder anderungen der vereinbarten Tatigkeiten oder Lieferungen wunscht, die zu einer Erhohung des Aufwands oder Erweiterung des Werks fuhren oder die das Werk verteuern; alle Tatigkeiten, die nicht ausdrucklich im Angebot oder Auftrag enthalten sind, gelten nicht als Teil des Werks und stellen Mehrleistungen dar.
 - der Auftragnehmer Erganzungen und/oder anderungen der vereinbarten Tatigkeiten fur wunschenswert oder erforderlich halt, da dies nach billigem Ermessen des Auftragnehmers fur eine ordnungsgemae und kompetente Durchfuhrung des Werks notwendig ist oder weil neue oder geanderte (staatliche) Vorschriften dazu Anlass geben.
- 12.2 Falls Mehr- oder Minderleistungen vorliegen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen und ihm auch die Konsequenzen fur den Preis des Werks mitteilen. Der Auftraggeber erklart sich mit den Mehr- oder Minderleistungen und deren Folgen einverstanden, wenn er sie nicht innerhalb von zwei Tagen beanstanden hat oder die Mehr- oder Minderleistungen durchfuhren lasst.
- 12.3 Mehrleistungen konnen zwischenzeitlich nach ihrer Durchfuhrung in Rechnung gestellt und zu den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preisen oder zu angemessenen Preisen vergutet werden. Minderleistungen werden beim Abschluss des Werks als solche in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 13 - PREISE

- 13.1 Alle Preise und Betrage verstehen sich zuzuglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13.2 Kosten fur die Erstellung von Voranschlagen, Planen, Entwurfen, Abbildungen, Zeichnungen usw. werden vom Auftragnehmer nicht in Rechnung gestellt, wenn auf der Grundlage dieser Arbeiten ein Auftrag erteilt wurde.
- 13.3 Falls kein Auftrag erteilt wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kosten fur die Erstellung von Voranschlagen, Planen, Entwurfen, Abbildungen, Zeichnungen usw. in Rechnung zu stellen.
- 13.4 Wenn sich nach Auftragsannahme Materialpreise, Preise fur Hilfsstoffe und Rohstoffe wie Strom, Preise fur von Dritten bezogene Bauteile, Lohne und Gehalter, Sozialabgaben, staatliche Abgaben, Einfuhrzolle, Abgaben, Steuern wie u.a. Umsatzsteuer, Frachtkosten und Versicherungspramien erhohen, einschlielich Preiserhohungen infolge von Wechselkursdifferenzen in der Wahrung, in der die Materialien oder die vom Auftragnehmer zu verwendenden Materialien beschafft werden, oder wenn sich infolge einer anderung eines oder mehrerer der vorgenannten Faktoren die vom Auftragnehmer zu zahlenden Zuschlage andern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den bei der Auftragsannahme vereinbarten Preis entsprechend zu erhohen, und zwar auch dann, wenn diese Erhohung aufgrund von Umstanden geschieht, die bereits zum Zeitpunkt der Auftragsannahme vorhersehbar waren.

ARTIKEL 14 - ZAHLUNG

- 14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach dem Stand der Arbeiten abzurechnen, wenn kein Ratenplan für die Rechnungsstellung vereinbart wurde.
- 14.2 Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. Ein Abzug von wie auch immer bezeichneten Ermäßigungen ist in keinem Fall gestattet. Zum Zeitpunkt der Zahlung ist weder eine Aufrechnung noch eine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers gegenüber zulässig. Ein Aussetzungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers ist daher ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3 Wenn für die Festlegung von Ratenzahlungen Einheitspreise gelten, so haben sie als allgemeingültig zu gelten und dienen sie der Ermittlung von Zwischenzahlungsverpflichtungen. Diese Einheitspreise gelten niemals für die Berechnung der Kosten für mögliche Mehr- oder Minderleistungen oder für die Ermittlung von Preisen für andere Werke.
- 14.4 Nimmt der Auftraggeber die Waren nicht ab oder können sie aus einem anderen Grund nicht abgeliefert werden, gehen die dadurch anfallenden Lagerkosten zu Lasten des Auftraggebers, während der Auftragnehmer die Bezahlung der gelagerten Waren verlangen kann.
- 14.5 Wenn eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, seine Verpflichtungen im Falle einer verspäteten Zahlung von Raten oder Rechnungen auszusetzen.
- 14.6 Wenn die Zahlungsfrist(en) überschritten wird (werden), muss der Auftraggeber auf den nicht fristgerecht gezahlten Betrag eineinhalb (1,5) Prozent Verzugszinsen für jeden Monat zahlen, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt.
- 14.7 Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung von nicht fristgerecht gezahlten Beträgen zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des nicht fristgerecht gezahlten Betrags. Soweit der Auftragnehmer für die Einziehung von Beträgen Rechtsbeistand benötigt und die Kosten die zuvor genannten 15 % übersteigen, muss der Auftraggeber auch diese Mehrkosten zahlen.
- 14.8 In folgenden Fällen ist der vollständige Preis ohne vorherige Inverzugsetzung sofort und in voller Höhe zahlbar,:
- a) falls der Auftraggeber für zahlungsunfähig erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt beziehungsweise falls ein Antrag für seine Betreuung gestellt wurde.
 - b) falls eine Pfändung von beweglichem und/oder unbeweglichem Vermögen, Forderungen oder anderem Besitz des Auftraggebers vorgenommen wird.
 - c) beim Tod des Auftraggebers oder wenn er beabsichtigt, seinen Wohnsitz außerhalb der Niederlande zu verlegen.
 - d) wenn es sich bei dem Auftraggeber um eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft handelt, die liquidiert wird, aufgelöst wird oder einen anderen Partner oder Geschäftsführer bzw. Direktor erhält, oder wenn ein Partner oder Geschäftsführer bzw. Direktor ausscheidet oder zurücktritt.
- 14.9 Solange keine vollständige Zahlung einer Teil- oder Schlussrechnung, ggfs. einschließlich Verzugszinsen und außergerichtlicher Kosten, erfolgt ist, bleibt das gelieferte Material Eigentum des Auftragnehmers.
- 14.10 Eine vom Auftraggeber geleistete Zahlung dient zunächst zur Zahlung der fälligen Zinsen und dann zur Begleichung der außergerichtlichen Kosten, die auf die Forderung entfallen. Anschließend werden die Zahlungen von der Hauptforderung abgezogen.

ARTIKEL 15 - ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- 15.1 Solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht an allen sich in seinem Besitz befindlichen Sachen des Auftraggebers, und zwar auf Kosten des Auftraggebers.
- 15.2 Der Auftraggeber trägt weiterhin die Gefahr von Sachen, die unter dieses Zurückbehaltungsrecht fallen.

ARTIKEL 16 - HAFTUNG

- 16.1 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erstattung von Kosten oder Schäden geht niemals über den Betrag der Auftragssumme für das jeweilige Werk oder den entsprechenden Teil des Werks oder die Summe der für das Werk oder den Teil des Werks geleisteten Arbeitsstunden und verarbeiteten Materialien hinaus, oder, falls nur Lieferungen

durchgeführt wurden, über den Rechnungsbetrag für diese Lieferungen oder den entsprechenden Teil der Lieferungen hinaus. Diese Begrenzung gilt jederzeit und damit ausdrücklich auch bei mehreren Schadensfällen.

- 16.2 Der Auftragnehmer ist niemals für Folgeschäden haftbar. Zu den Folgeschäden gehören in jedem Fall (aber nicht ausschließlich): Verlust oder Schaden, den Dritte oder der Auftraggeber erleiden, Betriebsschließung und -unterbrechung, Umzugskosten, Lagerkosten, Renovierungskosten, Reinigungskosten, Unterbringungs- und Hotelkosten, Baustellen- und Gerüstkosten, Kosten für Unterstützung und Aufsicht, Unterbrechungskosten und Nutzungsverluste, Einkommens- und Umsatzverluste, Gewinnausfall, Wiederbeschaffungskosten usw.

ARTIKEL 17 - HÖHERE GEWALT

- 17.1 Unter höherer Gewalt wird jeder Umstand verstanden, auf den der Auftragnehmer keinen Einfluss hat und der dazu führt, dass dem Auftraggeber die Einhaltung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, wie z.B.: Krieg, vollständige oder teilweise Mobilisierung, Aufruhr, Unruhen, Blockaden, Verkehrsbehinderungen, allgemeine oder teilweise Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Zwangsunterbrechung, Feuer, Überschwemmung und/oder nicht normale Wasserstände, Epidemien, Erkrankung des Personals, Vertragsbruch durch Lieferanten u.Ä. Oder wenn es direkt oder indirekt zu einer Stagnation in dem Unternehmen des Auftragnehmers kommt, oder wenn durch Vandalismus, Besetzung (auch durch Hausbesetzer), atomare Kernreaktionen, Umweltkatastrophen, Umweltverschmutzung am Ort des auszuführenden Werks und mit gesundheitsgefährdenden Folgen, Aktionen von gesellschaftlichen Gruppierungen, Ein- oder Ausfuhrverbote, Schnee- und/oder Eisbehinderung oder durch sonstige vom Auftragnehmer unverschuldete Ursachen, die erforderlichen Rohstoffe, Hilfsstoffe oder von Dritten bezogenen Bauteile den Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig erreichen und/oder Mitarbeiter des Auftragnehmers das Bauobjekt nicht erreichen können oder sich dort nicht aufhalten können. In diesen Fällen hat der Auftraggeber das Recht, die Lieferung von Materialien und/oder die Ausführung des Werks so lange auszusetzen, wie diese Unterbrechung oder Behinderung dauert.
- 17.2 Falls diese Unterbrechung oder Behinderung länger als dreißig Tage gedauert hat oder festgestellt wurde, dass sie dauerhafter Natur ist, haben beide Vertragsparteien das Recht, den Vertrag in Bezug auf den noch nicht gelieferten oder ausgeführten Teil zu kündigen, sofern dies schriftlich erfolgt. Was zum Zeitpunkt der Kündigung bereits geliefert oder ausgeführt wurde, muss in diesem Fall sofort bezahlt werden. Im Falle einer solchen Kündigung ist der Auftragnehmer, unabhängig von der Frage, welche Vertragspartei dieses Recht geltend macht, nicht zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

ARTIKEL 18 - SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- 18.1 Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Werk personenbezogene Daten verarbeitet, geschieht dies im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung beziehungsweise werden diese Daten ordnungsgemäß und sorgfältig verarbeitet.
- 18.2 Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Verlust oder irgendeiner anderen Form der rechtswidrigen Verarbeitung oder Nutzung ergreifen.
- 18.3 Der Auftraggeber/die betroffene Person hat das Recht, Auskunft über die verarbeiteten Daten zu verlangen. Die entsprechenden Informationen werden umgehend zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber/die betroffene Person im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Datenleck) oder anderer Umstände, die die personenbezogenen Daten des Auftraggebers betreffen, schnellstmöglich informieren.

ARTIKEL 19 - NIEDERLÄNDISCHES RECHT UND STREITBELEGUNG

- 19.1 Streitfälle werden von dem ordentlichen Gericht, das aufgrund des Geschäftssitzes des Auftragnehmers oder nach dem Gesetz zuständig ist, oder nach Wahl des Auftragnehmers von dem *Raad van Arbitrage voor de Bouw* (niederländisches Schiedsgericht für das Baugewerbe) gemäß ihrer Schiedsgerichtsordnung in der Fassung, die zwei Monate vor dem Zustandekommen des Auftrags galt, beigelegt,

unbeschadet der Zuständigkeit des Gerichts im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

19.2 Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes ist die *Zakelijke Geschillencommissie Natuursteen* (Schiedsstelle Naturstein im Geschäftskundenverkehr)

zuständig, wenn die Vertragsparteien dies in Bezug auf Natursteinlieferungen und/oder -arbeiten vereinbart haben.

19.3 Für alle Verträge mit dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das niederländische Recht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst und in verschiedene Fremdsprachen übersetzt. Falls die Bedingungen in der Fremdsprachenfassung abweichen oder den Bedingungen in der niederländischen Sprachfassung zuwiderlaufen, ist die niederländische Fassung maßgeblich.